

Erbschaftsteuer 2008: die aktuellen Eckpunkte der Koalition

Zündstoff für die „gefühlte Steuerbelastung“ – verschärfter Zugriff auf einzelne Vermögensarten

Steuerberater sind zugleich auch Lebensberater. Sie betreuen ihre Mandanten meist nicht nur im unternehmerischen Bereich, sondern umfassend in persönlichen Angelegenheiten, weil vieles im Leben steuerverstrickt ist. Letztlich treffen die Mandanten ihre Entscheidungen vernünftigerweise nur unter rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Prämissen. Aber ab und zu sind dennoch die steuerlichen Lenkungsanreize auch handlungsbestimmend – das erweist sich dann langfristig meist als nicht besonders günstig (vgl. Abschreibungsgesellschaften).

Die steuerlichen Rahmenbedingungen ändern sich zu häufig und dann auch noch überraschend. Planungssicherheit wird nicht garantiert. Deshalb sind selten rein steuerinduzierte Maßnahmen auch zielführend. Warum diese Gedanken, und was haben solche Überlegungen mit der Erbschaftsteuer zu tun?

Bisher: steuerliche Schieflage

Juristisch ist die Soziologie des Erbrechts aufgearbeitet – vgl. Beckert, 2004. Man weiß um die Spannweite der Wertigkeiten vom Erben und Sterben. Und der Erbanfall beim Ehegatten ist auch keine Generationenfolge, die als Erwerb besteuert werden muss. Es ist zwar Sache des Gesetzgebers, politische Wertungen vorzugeben, doch sollte man schon über den Sinn und Zweck der Besteuerung des Erbfalls nachdenken können – auch wirtschaftlich. Denn steuerlich fehlt grundsätzlich die ökonomische Verankerung der Erbschaftsteuer. Das Aufkommen an Erbschaftsteuer wird in der Statistik mit rd. 4 Mrd. Euro in etwa jährlich geführt. Das ist ein Prozent des gesamten Steueraufkommens. Vollzug und Erhebung verursachen Kosten, die niemand so richtig kennt. Nachdem diese Steuerart antiquiert und auch gerechtigkeitshalber sehr kompliziert ausgestaltet ist sowie etliche Stellen und Behörden mehrmals Daten liefern müssen, neigt der Betrachter schon zu der These, dass diese Steuer mit einem beträchtlich negativen Deckungsbeitrag abschließt. Kein Wunder auch, denn die

Haushaltspolitiker schielen zunächst immer nur auf die Einnahmen. Die Ausgaben sind sekundär. Immerhin, jährlich dürften geschätzte 150 Mrd. Euro an Vermögen durch Erbfall oder Schenkung übergehen, wovon im derzeitigen System der Besteuerung jedoch nur etwa 18 Mrd. Euro überhaupt erfasst werden. Zwölf Prozent des Vermögensübergangs werden besteuert. Alles andere bleibt technisch steuerfrei. Die gleichmäßige Besteuerung ist bei der Erbschaftsteuer somit nicht gegeben. Das war so auch vom Bundesfinanzhof in der Vorlage zum Bundesverfassungsgericht beklagt. Das höchste Gericht hat sodann die Verfassungswidrigkeit der bisher gelten Bewertungen festgestellt und das Verfallsdatum auf Ende 2008 bestimmt.

Reformziel: Herstellung der Bewertungsgleichheit für alle Vermögensarten

Die kommende Reform soll insbesondere die Bewertungsgleichheit herstellen. Alle Vermögensarten sollen zum gleichen Wert angesetzt werden. Das Ziel ist der allgemeine Verkehrswert. Weil diese neue Methode gegenüber dem bisherigen Gesetz viel höhere Bemessungsgrundlagen schafft, werden die Freibeträge erhöht. Auch am Tarif wird hier und da etwas (angehoben) verändert. Wir erwarteten „sympathische Steuersätze“, was freilich eine Hoffnung blieb. Denn die Erbschaftsteuer ist eine hoch emotionale Angelegenheit. Jeder Politiker fürchtet den Reformzwang, weil jeder Bürger im Wahlkreis zunächst auch mit seiner persönlichen Habe direkt betroffen sein könnte. Er fragt nach der Begründung, warum er jetzt womöglich mehr Steuer zu zahlen habe, als dies früher der Fall war. Möglicherweise war dieses Dilemma auch andernorts ausschlaggebend, die Erbschaftsteuer ganz abzuschaffen (Österreich) oder so weit runter zu setzen, dass die Zahllast nicht mehr spürbar ist (4 Prozent in Italien). Die Erbschaftsteuer ist eben eine deutsche Symbolsteuer.

Vieles noch unklar oder im Vorstadium strittig

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass mit dem Miniaufkommen soviel Aufhebungs gemacht

wird: im Koalitionsvertrag vorgesehen, jetzt im November von den Koalitionsspitzen absegnen (vor den nächsten Landtagswahlen) und nunmehr zur Ausarbeitung in den Händen des Bundesfinanzministers. Wir Bürger wissen heute in etwa wohin die Steuerbelastung gehen wird. Seriöse Vorschauen sind allerdings noch nicht möglich. Vieles ist offen und mehr noch ist bereits im Vorstadium strittig. Doch insgesamt ist der Prozess zu begrüßen, weil die Dinge zumindest ab heute transparent entwickelt werden. Wir können uns mit den Eckpunkten beschäftigen. Freilich, wir müssen auch behutsam überlegen, weil politisch bei einer künftigen Konstellation durchaus auch eine neue Vermögenssteuer herbeidiskutiert werden kann – als Preis für die Abschaffung der unseligen Erbschaftsteuer.

Jeweils günstigere Besteuerung bis zum Inkrafttreten wählbar

Zunächst ist über das sogenannte Wahlrecht zu berichten. Damit soll ab 2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts die jeweils günstigere Besteuerung gewählt werden können. Hört sich gut an. Gemeint sind jedoch nur die Erbfälle, nicht die Schenkungen. Die politischen Eckpunkte geben dies so vor. Im Umkehrschluss könnten anstehende Schenkungen doch noch jetzt vorgenommen werden, weil größere Übergaben künftig kaum billiger werden – nach den Eckpunkten.

Billiger besteuert werden die kleinen Vermögen beim Übergang auf Ehegatten, Abkömmlinge und Enkel. Größere Vermögen werden schon infolge der neuen Bewertungsvorschriften höher besteuert, auch wenn die Freibeträge (Ehegatten TEURO 500, Kinder TEURO 400) günstiger sind und hierfür der Tarifsatz der gleiche wie früher ist (15 Prozent bei TEURO 1.000). Die Berechnung folgt den Wertansätzen der einzelnen Vermögensarten – Grundbesitz, Unternehmen, Bankguthaben. Wenn zum Beispiel das eigene Wohnhaus einen Verkehrswert von TEURO 800 hat, wenn Beteiligungen und Bankguthaben von TEURO 700 vorhanden sind, dann ergibt dies in der Summe TEURO 1.500 und davon darf die alleinerbende Ehefrau sich den Freibetrag von TEURO 500 abziehen. Den Restbetrag von TEURO 1.000 versteuert sie mit 19 Prozent, zahlt also TEURO 190 an das Finanzamt. Ein Beispiel, doch die Praxis ist viel komplizierter.

Knackpunkt: die Bewertung der Vermögensarten

Komplikationen gehen nämlich vom Bewerten der Vermögensarten aus. Jeder Wert ist subjektiv. Und

jeder Wert ist ein Schätzwert. Den objektiven Wert gibt es nicht. Deshalb versuchen auch die Eckpunkte eine gewisse Bewertungssystematik zu erlangen – und bleiben im Detail zwangsläufig auch hängen. Die neuen Bewertungsvorgaben sind streitanfällig und auch sicher würdig, auf Verfassungskonformität geprüft zu werden. Echte Knackpunkte sind die Bewertungen von Unternehmensvermögen – Betriebe, Praxen – und von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

Zwar haben die Eckpunkte diese beiden Bereiche politisch gelöst, doch der Beifall ist nicht eindeutig. Betriebsvermögen soll verschont werden, wenn es zehn Jahre fortgeführt wird. Der Erbe darf außerdem den Betrieb nicht innerhalb von 15 Jahren verkaufen. Dann bleibt ihm der Vorteil, dass er sein ererbtes Betriebsvermögen auch nur mit 15 Prozent der Besteuerung zuführen muss. Das birgt gewaltige Angriffsflächen.

Wer wird gewinnen, wer verlieren?

Jede Steuerreform ruft zwangsläufig Kollateralschäden hervor. Einigen wird gegeben, vielen wird meist mehr genommen. Nunmehr greift der Fiskus bei einzelnen Steuergruppen gezielt und sehr rigide zu. Gewinner sind die unteren Vermögensschichten, die einfach freigestellt werden. Familien mit größeren Vermögen (und dann auch meist mit größeren Sozialpflichtigkeiten) sind die Verlierer. Die höchste Steuerzahllast gegenüber den bisherigen Verfahren tragen die Immobilienbesitzer. Wer Grundbesitz übertragen will, wird also künftig nachteiliger behandelt als heute. Zudem sind derzeit noch Nießbrauch, Leibrente und übernommene Schulden obendrein vom Schenkungsbetrag mindernd absetzbar. Die eindeutigen Verlierer dieser Reform sind alle Personen der Steuerklassen II und III – also Eltern, Schwiegereltern, Geschwister und geschiedene Ehegatten bzw. alle fremden Personen, wozu auch die Neffen gehören. Die eindeutig Ausgegrenzten sind die Lebenspartnerschaften. Hier wird fast zynisch der Freibetrag von TEURO 500 wie für Ehegatten gewährt, aber die Besteuerung mit Steuersätzen von 30 Prozent bis zu 50 Prozent vollzogen. Das erfordert praktische Gestaltung zur Steuerminimierung. Gestaltung ist aber auch politisch unverzichtbar. Bei diesen enormen Steuersätzen und den der Anzahl nach gering betroffenen Steuerfällen, muss der Gesetzgeber politisch harmonisierend denken und nicht die Gedanken an den Klassenkampf wecken. Das politische Nachhutgefecht hinsichtlich der Steuer-

sätze wäre schon besser – beispielsweise bei vier Prozent auf alle Erbfälle, ohne Progression –, und bei den angedachten Freibeträgen könnte ein Aufkommen von rund 5 Mrd. Euro erreicht werden.

Unverzichtbar: Nachfolgeplanung, Steuerplanung und Erbrechtsplanung

Wir müssen Geduld bewahren. Doch in Anbetracht der tendenziell steigenden Steuerbelastung wird grundsätzliche Gestaltungsberatung mit dem Steuerberater künftig unverzichtbar. Vorausschauend sind die Steuerbelastungen zu kalkulieren, da-

mit die Familiensubstanz nicht durch unbedachte Ereignisse vernichtet wird. Das Lebenswerk und die Angehörigen verpflichten zur Vorsorge – durch Testament, durch Übergaben im Zehnjahreszeitraum, durch Rücknahmerechte und durch Vermächtnisse. Nachfolgeplanung brauchen die Bürger, sie brauchen Steuerplanung und Erbrechtsplanung. Steuerberater, Notar und Rechtsanwalt gestalten gemeinsam die Zukunft, der Gesetzgeber gestaltet derzeit nur den Zugriff...

Dr. Peter Küffner, WP, StB, RB
Landshut

STEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE			
Steuerklassen	Persönliche Freibeträge nach derzeitiger Gesetzeslage und geplant	derzeit €	geplant € 2008
I	Ehegatte / eingetragene Lebenspartner	307.000	500.000
I	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder oder Stiefkinder	205.000	400.000
I	Enkel Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie sowie Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	51.200	200.000 (Enkel) 100.000 (sonstige)
II	Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedene Ehegatten	10.300	20.000
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	10.300	20.000
Sachliche Freibeträge			
I	Steuerbefreiung für Hausrat	41.000	41.000
I	Steuerbefreiung für andere bewegliche körperliche Gegenstände	10.300	12.000
II / III	Steuerbefreiung für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	10.300	12.000
I *)	Freibetrag und Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13 a ErbStG) – vgl. oben geplante Änderungen *) auch wenn nicht mit Erblasser verwandt	225.000	Wegfall
Bemessungsgrundlage Steuererwerb in €	Tarif – Vomhundertsatz derzeit		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50
Bemessungsgrundlage Steuererwerb in €	Tarif – Vomhundertsatz geplant		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
und darüber	30	50	50